cappuccina. La sua caratteristica e marcata 'laicità' ci aiutò ad attenuare l'eccessiva clericalizzazione dell'Ordine e a riscoprire la primitiva fraternità francescana, così come la desiderò il suo fondatore.

A questo punto potrei aprire il capitolo dell'anedottica, almeno per quello che mi concerne o di cui ho avuto conoscenza diretta, ma non lo faccio per non banalizzare la memoria di Fra Corrado, ma soprattutto per lasciare a ciascuno di voi il piacere di ricordare.

Riccardo Quadri OFM Cap

Allahabaden. seu Basileen. Canonizationis servi Dei Anastasii Hartmann (in saec. Aloisii) O.F.M.Cap. episcopi tit. Derben. et vicarii apostolici Patnen. (1803-1866) positio super vita et virtutibus, vol. I-II. Romae 1990 (congregatio de causis sanctorum, prot. n. 577, officium historicum 178), 1266 p., reg., app., ill.

Zu den fünf Bänden «Monumenta Anastasiana» (Luzern 1930-48), die wir dem unermüdlichen Anastasius-Forscher Adelhelm Jann OFM Cap (1876-1945) verdanken und von denen der Missionsgeschichtler Prof.J.Beckmann SMB erklärte, daß wohl weder in der alten noch gar in der neuen Missionsgeschichte einem Missionar und seiner Wirksamkeit eine ähnliche Publikation gewidmet worden sei, gesellt sich nun ein weiteres monumentales Werk: Die sogenannte «Positio» über das Leben und die Tugenden von Bischof Anastasius Hartmann.

Das Werk umfaßt in Folio (21 x 31 cm) zwei Bände mit insgesamt CXVIII + 1268 Seiten + XVII Bildtafeln. auf denselben mit lateinischer Zählung befindet sich die «Informatio» des Generalrelators Ambros Eszer O.P., der die Causa gegenüber der Kongregation für Heiligsprechungen vertritt und hier den «Status quaestionis» beschreibt (V-XXVI). Dann folgt das «Summarium» über das Leben, die Tugenden, die (Wunder-)Zeichen und den Ruf der Heiligkeit des Dieners Gottes (XXVII-CXVIII). Diese «Zusammenfassung», vom Generalpostulator des Kapuzinerordens, dem sympathischen Fra Paolino Rossi redigiert, verweist beständig auf die Dokumente des Hauptteils. Darin werden in 29 Kapiteln, die den Lebensabschnitten und den besonders problematischen Fragen entsprechen, die wichtigen Dokumente wiedergegeben, alles auf Italienisch, obwohl Anastasius natürlich in verschiedenen Sprachen schrieb.

Das ganze Werk wurde am 12. Oktober 1990 der zuständigen vatikanischen Kongregation überreicht. Es markiert den Abschluß einer riesigen Arbeit und den Beginn oder die Voraussetzung einer neuen Phase im Verfahren des Seligsprechungsprozesses. Adelhelm Jann glaubte damals, die «Monumenta Anastasiana», worin die Dokumente chronologisch und in der Originalsprache veröffentlicht sind, würden als Grundlage des Prozesses dienen. Als er aber verstorben war und noch Material für wenigstens fünf weitere Bände vorlag, und weil man inzwischen erfahren hatte, daß die bloßen Dokumente noch keine «Positio» ausmachen, sah man in Stans in der Vizepostulation (zuerst



Bischof Anastasius Hartmann OFM Cap; photographiertes Gemälde von Franz Kops (Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner, Abt. Illustrationen).

Adrian Kunz OFM Cap, dann Erich Eberle OFM Cap, dann August Rothlin OFM Cap, seit 1983 William Menezes OFM Cap) von der weiteren Veröffentlichung der «Monumenta» ab und ordnete jetzt einfach die Dokumente, beglaubigte sie notariell und lieferte sie am 26. November 1971 in 28 kleineren Bänden in Rom ab. Da wurde zuerst alles auf Italienisch übersetzt. Dann konnte Pascal Rywalski OFM Cap, Generalminister, dem die Sache sehr am Herzen lag, den spanischen Kapuziner Melchior Turrado, von dem früher die vierbändige «Historia generalis OFMCap» (Roma 1947-51) erschienen war, gewinnen, die Riesenarbeit auf sich zu nehmen und die «Positio» zu verfassen.

Nun bildet also diese «Positio» die Voraussetzung für eine neue Phase. Die zwei Bände werden jetzt fünf Geschichtsexperten für ihr Gutachten unterbreitet, hernach zehn theologischen Experten, schließlich der Plenarversammlung der Kardinäle und Bischöfe der Kongregation. Wenn all diese Instanzen alles

Erforderte als erfüllt betrachten, wird der Papst die Heroizität der Tugenden des Dieners Gottes erklären nach einem Ereignis eines weiteren Wunders und die Seligsprechung könnte erfolgen.¹

Es handelt sich hier um einen historischen Prozeß handelt, der sich nicht vor allem auf die Berichte von Augen-und Ohrenzeugen stützt, sondern auf die Dokumente. Dieser ist, da Anastasius eine immense Anzahl von Briefen und andern Schriften hinterließ, umständlicher und teurer. Der Generalpostulator sagt in der Tat: «Im Fall von Anastasius Hartmann ist es nicht der Mangel an dokumentierter Information, welcher die Formulierung eines Urteils über die Heroizität seiner Tugenden schwierig macht, sondern genau der Zusammenstrom so vieler Daten aller Art» (XVI). Eine sanfte Warnung für nimmermüde Brief- und Buchschreiber!

Als Negativpunkte dieser «Positio» könnten erwähnt werden die recht häufigen Druckfehler, die da und dort feststellbaren Hispanoismen (Einfluß der spanischen Sprache im Italienischen in der Wortwahl und Satzbildung) und die nicht seltenen Wiederholungen gleicher Fakten und Dokumente, was alles jedoch nicht hindert, daß der Zweck erreicht werden kann und neue Bewegung in die schon fast erstarrte Causa kommen wird.

Walbert Bühlmann OFM Cap

Con data del 12 ottobre 1990, a Roma la «Positio» sulla vita e le virtù de Servo di Dio Anastasio Hartmann (cappuccino Svizzero, vescovo in India, Morto nel 1866) fu consegnata alla Congregazione dei Santi. Ciò significa la conclusione di un lavoro immenso e l'inizio di una fase nuova per il processo della beatificazione. Questa «Positio» comprende due volumi in foglio con insieme 1300 pagine, la descrizione della vita e delle virtù del Servo di Dio a base di numerosissimi documenti. La «Positio» viene ora studiata da cinque esperti storici, poi da dieci esperti teologici, poi dalla Plenaria della Congregazione stessa (una quindicina di Cardinali e Vescovi), e finalmente – in caso positivo – il Santo Padre dichiarerà l'eroicità delle virtù del Servo di Dio. Sarebbe ancora richiesto un miracolo – e poi si potrebbe procedere alla beatificazione.

¹ Zur Seligsprechung detaillierter siehe Anastasius-Blätter, Stans 1991, Nr. 2.